

CH_VB 81.031 vom 6. Oktober 1982

Bundesverwaltung, 1982-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.031

FR: CH_VB 81.031 du 6 octobre 1982

IT: CH_VB 81.031 del 6 ottobre 1982

Erwägungen

E. 6

Eine nächste Betrachtung - immer im Rahmen der gene- rell-politischen Grundlinien - ist jene der Verfassungsmäs- sigkeit. Wir als Ständeräte sind auch Hüter der Verfassung. Sie ist Menschenwerk, muss durch Menschen angewendet werden und unterliegt - das ist die Natur der Dinge - einer gewissen Interpretation. Es gibt eine extensivere oder eine strengere Auslegung. Innerhalb der verfassungsmässig zu tolerierenden Marge ist jeder einzelne aufgerufen, diese oder jene Auslegung für sich gelten zu lassen. Daher wer- den sich in der Detailberatung da und dort Bemerkungen aufdrängen, die von einer engeren Betrachtung ausgehen, während ein anderer in seiner Interpretation erklärt, dass eine bestimmte Lösung für ihn noch durchaus verfassungs- gemäss sei.

E. 7

Was Ihre Kommission im Grunde genommen als Ideallö- sung gewünscht hätte, wäre die Ergänzung des bestehen- den Kartellgesetzes durch eine Reihe von Vorschriften gewesen, die sich durch gewisse Veränderungen der wirt- schaftlichen Umwelt aufdrängten. Wir haben in unserer Beratung versucht, diese Elemente mit besonderem Gewicht zu behandeln und vordringlich zu beurteilen. a. Auszugehen ist davon, dass der Text des geltenden Kar- tellgesetzes bereits heute eine gewisse.Flexibilität der Aus- legung und Anwendung zulässt. Ich zitiere in diesem Zusammenhang Prof. Arnold Koller, wiedergegeben in der «NZZ» vom 11. Juni 1982, wo er die Notwendigkeit der Absicherung der Wettbewerbswirtschaft auch gegenüber Unterwanderung von Privaten betont, aber andererseits dafür hält, dass bei einer wettbewerbsfreundlicheren Anwendung - Auslegung gemeint - des geltenden Geset- zes über die Revisionsbedürftigkeit durchaus diskutiert werden könnte. Also sogar ein Fachmann in dieser Materie glaubt, bereits das bestehende Gesetz hätte Möglichkeiten geboten, da und dort vielleicht.etwas wettbewerbsfreundlicher gehand- habt zu werden. b. Damit kommen wir zum Problem der Zusammensetzung der Behörden bzw. der personellen Dotierung der Kartell- kommission, Sie ist bereits gegeben.. Auf sie haben wir wohl keinen Einfluss, und es wird so gut sein. Es kommt natürlich im persönlichen Credo der Mitglieder zum Aus- druck, wo jeder einzelne seine Position zum Wettbewerbs- recht und seiner Anwendung hat. c. Nach unserer Auffassung sind folgende Probleme neu und deutlich zu regeln. c.1. Der Abschluss der Freihandelsverträge mit der EG hat gewisse Probleme gebracht. Sie kennen sie wohl aus der Presse und öffentlichen Diskussion. Es ist nötig, diese Ver- träge landesrechtlich durchsetzen zu können. Die Kommis- sion steht hinter dieser Neuerung. c.2. Die Saldomethode ist jenes System, mit dem in den letzten 20 Jahren in fortlaufender Entwicklung erreicht wurde, die sogenannte «Schädlichkeit» zu erfassen. Sie beruht bis heute auf einer direkten Verfassungsinterpreta- tion. Wir halten es für richtig, die Methode gesetzgeberisch zu fixieren. Es ist nach unserer Rechtstradition Aufgabe der Rechtssetzung, die Verfassung zu präzisieren. c.3. Wir glauben auch, dass die

heutige Ungewissheit um Rolle und Funktion des sogenannten Gesamtinteresses im privatrechtlichen Bereich des Kartellgesetzes zu beheben ist. Der Gesetzgeber muss hier die massgebende Linie angeben. c.4. Auch das System der «Vorabklärungen» muss durch uns als Gesetzgeber legalisiert werden. Wir können solche Dinge wohl eine gewisse Zeit durch die Praxis sich entwickeln lassen. Wenn sie sich bewährt haben, muss aber der Gesetzgeber eingreifen und darüber legislieren. c.5. Nehmen Sie die Probleme bei den Fusionen: Sind dort überhaupt Untersuchungen zulässig oder nicht? Bis heute waren die Lehrmeinungen darüber geteilt; es ist daher Sache des Gesetzgebers, festzulegen, ob solche Untersuchungen bei Firmenzusammenschlüssen gewollt sind. Zusammengefasst: Gewisse Praxisentwicklungen sind gesetzgeberisch zu fixieren. c.6. Die Nachfragemacht ist ein eher neues Phänomen. Das zeigt auch die Literatur. Wir kennen jüngere Herren - die Herren Dreyer und Binder, die in unserem Rate sitzen -, deren Väter in diesem Bereich durch Denkarbeit an den Hochschulen tätig geworden sind. Die Nachfragemacht ist eine wirtschaftliche Potenz, durch welche die Verhinderung eines echten Preiswettbewerbes durch die Besteller erzwungen wird. Hier hat das neue Gesetz ordnend eingreifen, und das Parlament hat dazu Stellung zu beziehen. c.7. Die bis heute gesetzlich vorgesehenen «Empfehlungen» stimmen nicht voll mit unserem System der Rechtssetzung überein. Wir sind der Meinung: Wenn der Gesetzgeber Normen aufstellt, sind diese Normen irgendwo und irgendwann in verbindliche «Verfügungen» überzuführen und dann im Einzelfall rechtsverbindlich anzuwenden. Deshalb ist Ihre Kommission der Meinung, dass die Einführung des Verfügungsrechtes des EVD durchaus einer sachlichen Notwendigkeit entspricht. Selbstverständlich war Ihre Kommission gezwungen, auch

Loi sur les cartels. Révision 518 6 octobre 1982 alle übrigen Elemente der Gesetzesvorlage durchzugehen. Das führte dazu, dass Sie eine recht grosse Fahne mit verschiedenen Minderheits- und Mehrheitsanträgen vor sich haben. Abschliessend möchte ich aufzeigen, wie die Beratungen über das Kartellgesetz wieder einmal deutlich machen: Politik ist nicht Wissenschaft; Politik ist nicht einfach die strikte Anwendung ökonomischer Regeln, die im übrigen nicht ausser Zweifel stehen. Politik ist auch nicht Juristerei in reiner Form. Politik ist ein interdisziplinäres Schauen der Gegebenheiten und die Anwendung der eigenen Wertvorstellung auf diese, in concreto einer Vorstellung über die Bedeutung und den Stellenwert des Wettbewerbs. In diesem Sinne war es nicht die Aufgabe Ihrer Kommission, in erster Linie den Juristen zu spielen, die Verantwortung für die innere Kohärenz des Gesetzes zu tragen und für die fachlich saubere Formulierung einzustehen. Diese Dinge sind nämlich primär Sache der Spezialisten. Unsere Aufgabe indessen war es, die politische, überblickende und übergeordnete Bewertung vorzunehmen. Das Resultat kennen Sie. Es geht in Richtung einer gewissen Entschärfung des bundesrätlichen Antrages. Indessen hat die Kommission in allen Punkten, in denen Wesentliches auf dem Spiele steht und wo sich Neuerungen aufdrängen, «ja» gesagt. Sie werden das bei der Detailberatung näher bestätigt finden. In diesem Zusammenhang möchte ich einen besonderen Dank aussprechen an Herrn Prof. Schluep und Herrn Dr. Schmidhauser; die beiden Herren waren das «Spezialstengewissen». Sie haben uns in unserer Arbeit begleitet. Aber - wie es in einer Demokratie gilt - das letzte Wort haben die Volksvertreter. Das bedeutet für Sie heute und morgen - bezogen auf das Kartellgesetz -, das letzte oder mindestens das zweitletzte Wort zu haben. Wir sind Erstrat. Im Lichte dieser Ausführungen Ihres Präsidenten bitte ich Sie auf die Vorlage einzutreten. Guntern: Ich bin selbstverständlich für Eintreten. Aber erlauben Sie mir doch noch einige Ausführungen zum Entwurf, wie er uns nun vorgelegt worden ist. Zuerst einige allgemeine

Bemerkungen: Unser Land ist ein sehr kartellfreundliches Land. Es soll in der Schweiz rund 600 bis 800 Kartelle geben. Ihre Zahl kann allerdings nicht genau angegeben werden, weil wir ja kein Kartellregister besitzen und die Kartelle auch nicht meldepflichtig sind. Die Tatsache, dass es in der Schweiz viele Kartelle gibt, ist an und für sich noch nicht etwas Schlechtes. Denn wir dürfen nicht vergessen, dass Kartelle in der Regel nicht ohne Grund entstehen. Sie sind die Folge von vielleicht zu hartem Wettbewerb, oder sie sind Hilfsmassnahmen, die dazu beitragen, ein angemessenes Angebot auf dem Markt aufrechtzuerhalten. Davon profitiert letztlich auch der Verbraucher. Man kann sagen, dass sie eine bestimmte Form der Selbsthilfe von Produzenten und Händlern sind und dadurch unter Umständen auch erlauben, die Existenz von Branchen, die gefährdet sind, zu sichern. Prof. Marbach hat darauf hingewiesen, dass Kartelle «Kinder der Not» seien; das Fatale an den Kartellen sei allerdings, dass sie vielfach bestehen bleiben, wenn die Not schon längst vorbei sei. Ich möchte davon ausgehen - wie ich bereits gesagt habe -, dass Kartelle an sich also nicht etwas Schlechtes sind. Nach der bestehenden und nach der nun kommenden Gesetzgebung interessieren sie uns nur dann, wenn sie volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen haben, wenn Missbrauch eintritt. Wir haben eine Missbrauchsgesetzgebung in bezug auf die Kartelle, die wir grundsätzlich beibehalten wollen. Wir sind also nicht der Ansicht, dass Kartelle verboten werden müssen, auch nicht faktisch verboten werden müssen. Damit kann auch gesagt werden, dass wir weit entfernt sind von ordoliberalen Idealvorstellungen, die überhaupt keine Kartelle sondern vollkommene Konkurrenz wollen. Ich glaube, dass solche Vorstellungen nicht sehr realistisch sind, dass sie in den Elfenbeintürmen der Oekonomie-Professoren entstehen und der wirtschaftlichen Realität nicht entsprechen. Es geht hier nicht um eine Theorie, um die Reinheit der Lehre, sondern - wie der Präsident der Kommission bereits gesagt hat - es geht um den Wettbewerb, aber um einen funktionsfähigen Wettbewerb. Auf der anderen Seite muss auch Wettbewerb sein. Das ist nicht nur eine Forderung der Konsumenten; sondern auch für die Wirtschaft ist das notwendig, denn der Wettbewerb hält die Wirtschaft imstande, sich Veränderungen gegenüber flexibler zu verhalten. Wo dies vernachlässigt wird, kann es zu Überraschungen kommen. Wir kennen diesbezügliche Beispiele: so vor allem die Uhrenindustrie, die immer wieder genannt wird, die jahrzehntelang vor der Konkurrenz geschützt worden ist und dadurch nun ihrer schwersten Krise entgegengeht. Wenn wir also in diesem Rat ein neues Gesetz beraten, so muss das einen Grund haben. Ich gehe davon aus, dass das bestehende eben nicht genügt, sonst hätten wir uns ja die Mühe und die Arbeit - und die Sitzungen, die wir abhalten haben - eigentlich sparen können. Das Gesetz von 1962 wies tatsächlich gewisse Schwachstellen auf, von denen ich vor allem drei speziell erwähnen möchte: Der erste schwache Punkt ist die Ohnmacht der Kartellkommission. Sie vermag nur «Empfehlungen» herauszugeben, die nicht aufgezwungen werden können. Wenn eine Empfehlung durchgesetzt werden sollte, musste bisher der Prozessweg beschriftet werden. Bis ein solcher Prozess gewonnen werden konnte, war der Missbrauch entweder schon längst überholt oder durch andere Massnahmen ersetzt. In diesem Punkt bringt die neue Vorlage eine wesentliche Besserung, nämlich das Verfügungsrecht des Departementes. Nur schon dieser Punkt rechtfertigt die Revision des Gesetzes. Der zweite schwache Punkt der Vorlage: Den Kartellen wurde es bisher allzuleicht gemacht nachzuweisen, dass eine Wettbewerbsbeschränkung entweder auf schutzwürdigen privaten Interessen beruht oder sogar im Gesamtinteresse läge. Es war an der Kartellkommission oder am privaten Kläger, in jedem einzelnen Fall nachzuweisen, dass dies nicht zutrifft, was meistens schwierig war. In diesem Punkt bringt das Gesetz meiner

Ansicht nach aber keine wesentliche Besserung; es sei denn, dass die bisher angewandte Saldomethode ausdrücklich im Gesetz festgehalten und verankert wird. Nun wissen wir, dass die Kartellkommission weitgehend auch mit Interessenvertretern besetzt ist, so dass aus dieser Saldomethode leicht etwas Positives für jedes Kartell herausgesucht werden kann. Dort liegt die Schwäche dieser Änderung. Der dritte schwache Punkt der bisherigen Gesetzgebung war, dass zahlreiche kartellartige Praktiken mit dem Gesetz von 1962 nicht befriedigend erfasst wurden; so etwa Preisempfehlungen im Handel, Exklusivlieferverträge, monopolistische Vorkehrungen. Wenn wir der Mehrheit der Kommission folgen werden, so bringt das Gesetz in dieser Beziehung keine Besserung. Die Vorlage dieses Kartellgesetzes hat drei Stadien durchgemacht: Das erste Stadium war das der Expertenvorlage. Nach der Vernehmlassung hat der Bundesrat diese Expertenvorlage in drei Punkten - meiner Ansicht nach - zu Recht geändert: 1. Indem er die Regelung der Preisüberwachung fallengelassen hat; 2. Indem er die Entflechtung von bestehenden Konzernen herausgestrichen hat; 3. Indem er auch die Umschreibung des Gesamtinteresses besser vorgenommen hat. Das zweite Stadium war also der Entwurf des Bundesrates: Meiner Ansicht nach liegt er richtig, d. h. er war besser, als das, was nun schliesslich die Kommission in einigen Punkten beschlossen hat: Die ständerätliche Kommission hat die Ausschliesslichkeits- und Vertriebsbindungen nicht dem Gesetz unterstellt, hat die Meldepflicht für Unternehmenszusammenschlüsse und Untersuchungen von Unternehmenszusammenschlüssen auf ihre Schädlichkeit gestrichen. Diese wesentlichen Punkte müssten in der Vorlage drin bleiben. Die Vorlage, wie sie uns nun unterbreitet wird,

6. Oktober 1982 519 Kartellgesetz. Revision stellt ein absolutes Minimalpaket dar. Wenn das Gesetz einen Sinn haben soll, bedarf der eine oder andere Punkt einer Korrektur. In diesem Sinne werde ich einzelne Minderheitsanträge vortragen, respektive unterstützen. So gesehen bin ich für Eintreten, für ein bedingtes Eintreten, das von gewissen Korrekturen, die gemacht werden müssen, abhängt. Steiner: Ich bin für Eintreten auf die bereinigte Vorlage und für Zustimmung insbesondere zu den Mehrheitsanträgen, und ich möchte Sie ermutigen, nach Möglichkeit dasselbe zu tun. Der Begriff «ermutigen» ist wohl angebracht angesichts der nicht zu übersehenden Kritik an der Arbeit der Kommission, vornehmlich an deren Mehrheit. Diese Kritik und diese Reaktionen, zum Teil bereits in der Kommission selber hörbar, nehme ich ernst. Sie haben mich auch zum Nachdenken veranlasst. Sie zeigen die grosse Spannweite in den Auffassungen über die Gewichtung des Wettbewerbs und in der Frage, ob die Kartelle Fluch oder Segen seien. Da feigt zum Beispiel ein Herr Richard sein Schwert in der «Handelszeitung» unter dem Titel «Axt am Kartellgesetz - gefährliche Differenzbereinigung». In der sonst so ausgeglichenen «Neuen Zürcher Zeitung» war schon vor einem Jahr die Rede von «Karies an den Zähnen des Kartellgesetzes», und heute wird unsere Kommissionsarbeit in der gleichen Gazette gar als «wettbewerbspolitisches Trauerspiel» qualifiziert. Das tönt - auf den Kritiker gemünzt - nicht lindernd, sondern geradezu bitter bzw. «bitterlich». Schliesslich finden wir in einigen Zeitungen unsere Arbeit quasi als Hans-Rudolf-Böckli-Sprünge definiert unter der Überschrift «Kartellgesetzrevision: Die Kunst des Zähneziehens». Obschon der einzige Zahnarzt im Ständerat der Kommission nicht angehört, kann die gerügte dentistische Tätigkeit der Mehrheit am bundesrätlichen Entwurf nicht bestritten werden. Es stellt sich angesichts der erwähnten Kritik die Gewissensfrage, ob man mit dieser dentistischen Arbeit nicht zu weit gegangen sei und ob die abgemagerte Vorlage der kartellisierten Durchbildung in der Schweiz angemessenen Rechnung trage. Meine Antwort auf diese Gewissensprüfung

bestätigt die Richtigkeit der Vorlage; denn solange unsere zahlreichen und traditionellen Kartelle nach der Verfassung erlaubt sind und nur ihr Missbrauch bekämpft werden soll, darf das Gesetz nicht über die Verfassung hinausgehen. Dies wurde unter der Herrschaft des geltenden Kartellrechtes befriedigend eingehalten, und das zentrale Organ, nämlich die Kartellkommission - wurde ihrer gesetzlichen Aufgabe gerecht -, ich betone, im Milizsystem. Das möchte ich auch sagen an die Adresse des professoralen Kritikers Kleinewefers im heutigen «Tages-Anzeiger». Die Vorlage bestätigt diese Tendenz, und sie bringt eine unbestrittene Verfügungsmöglichkeit des Volkswirtschaftsdepartements bei nicht befolgter Empfehlung der Kartellkommission. Das Vertrauen in das Departement, gepaart mit entsprechender Kontrolle durch Parlament und Öffentlichkeit, die eben gegenüber der Kartellkommission weit weniger effizient wäre, rechtfertigt diesen Schritt. Die Vorlage bringt ferner die erforderlichen Anpassungen und Neuerungen - Herr Präsident Muheim hat darauf hingewiesen -, was dazu von der Mehrheit gestrichen oder geändert wurde, hätte den tatsächlichen Gegebenheiten unserer Wirtschaftsformen nicht entsprochen und wäre in der Praxis wohl auf Schwierigkeiten gestossen. Näheres dazu nötigenfalls in der Detailberatung. Man darf nicht vergessen, dass allein schon die Untersuchungsmöglichkeit durch die Kartellkommission sich als heilsame Prophylaxe erweist. Aus Gründen der Stellung im Wettbewerb und möglichen Auswirkungen auf das Betriebsklima empfindet kein Unternehmen Freude an solchen Untersuchungsmöglichkeiten, und zwar angesichts der zunehmenden Sensibilisierung und Kontrolle der Öffentlichkeit je länger, desto weniger; man darf füglich von einem Diskriminierungseffekt sprechen. Zu bedauern ist meines Erachtens der grundsätzlich negative Anstrich, den die Kartelle beim Publikum haben -, mit Ausnahme natürlich des Gewerkschaftskartells. Dabei gibt es doch Kartelle, die dank ihrer Existenz in guten und in schlechten Zeiten eine ausreichende Befriedigung unserer Bedürfnisse nach, einem Produkt garantieren, und dies in einwandfreier Qualität und zu korrekten Preisen; Kartelle, die zudem die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigen, wie zum Beispiel eine vernünftige Transportaufteilung zwischen Schiene und Strasse. Ich stelle fest, dass man auf der Seite der Kritiker offenbar zu grosse Erwartungen in diese Revision gesetzt hat. Dazu möchte ich die Tendenz ablehnen, das Kartellrecht und seine Überprüfung für politische taktische Zwecke zu verwenden (Stichwort unter anderem: Preisüberwachung). Ich darf schliessen mit meinem Respekt gegenüber Bundesrat, Verwaltung und Experten, die angesichts der gewaltigen Differenzen in fairer Art das Beste aus der Sache machten, und mit meinem Respekt auch gegenüber der ebenso fairen Haltung der Minderheiten in der Kommission; niemand ist bei uns aus den Beratungen ausgezogen! Begrüssung - Bienvenue Le président: Aujourd'hui se réunissent à Berne un assez grand nombre d'anciens parlementaires. J'ai remarqué à la tribune la présence de plusieurs d'entre eux, et non des moindres. Je salue en particulier M. le président Wahlen, qui marque par sa présence l'intérêt qu'il porte à nos travaux. Ces anciens parlementaires seront salués par votre président et par le président de la Confédération si bien qu'à midi, nous devons interrompre nos travaux. Cela signifie que, s'ils ne sont pas terminés d'ici là, nous aurons un menu très chargé demain. Je fais d'ores et déjà appel à votre sens d'autodiscipline et, pourquoi pas, d'auto-censure. La discussion continue. Frau Lieberherr: Die Vorlage des Bundesrates, die wir heute zu beraten haben, hat es in sich. Die vielen Widerstände, die sie in der vorberatenden Kommission weckte, könnten einen glauben machen, es ginge um eine Umkrempelung unserer Wirtschaftsordnung. Dabei bringt die Vorlage des Bundesrates materiell wenig grundsätzlich Neues. So wird zum Beispiel ganz klar am Prinzip der

Missbrauchs- gesetzgebung festgehalten, was an und für sich schon Gewähr bietet, dass keine für die Wirtschaft allzu schwer- wiegenden Eingriffe vorgenommen werden könnten. Ziel der Revision ist es vielmehr, die Hauptanliegen des bisheri- gen Kartellgesetzes zu verdeutlichen und die Möglichkeiten zu ihrer Durchsetzung zu verbessern. Daran müsste unsere Wirtschaft ein echtes Interesse haben. Die Verhandlungen in der Kommission haben mich über lange Strecken hinweg überrascht. So mussten ausgerech- net Sozialdemokraten das hohe Lied des Wettbewerbs sin- gen und damit die Rolle des Verfechters einer liberalen, marktwirtschaftlichen Ordnung spielen; ein System in dem alle Partner am Markt, die Grossen wie die Kleinen, die Anbieter wie die Nachfrager, eine Chance des Agierens haben. In Anlehnung an das berühmte Drama «Wer hat Angst vor...» - Sie wissen, meine Kollegen, wen ich meine bei diesen Punkten -, habe ich mich auch immer wieder gefragt, wer denn eigentlich Angst vor dem Wettbewerb habe. Sind es, wie im erwähnten Psychodrama, Urängste vor dem Partner oder ganz einfach handfeste wirtschaftli- che Interessen? Die aus der Küche des EVD stammende Vorlage, die übrigens gegenüber den Vorschlägen der Expertenkommission doch sehr moderat ausgefallen ist, wurde dann in der vorberatenden Kommission auch prompt

Loi sur les cartels. Révision 520 6 octobre 1982 noch der letzten Zähne beraubt. Meine Damen und Herren, auch ich muss diesen Ausdruck verwenden. Ob das, was wir heute beraten, noch ein griffiges Kartellgesetz ist, über- lasse ich Ihrem Entscheid. Aber gerne erinnere ich Sie auch daran, dass während der Beratungen der Preisüberwa- chungsinitiative der Konsumentinnenorganisationen das Nein von verschiedenen Parlamentariern gerade damit begründet wurde, das Kartellgesetz stehe in Revision und man erwarte ein griffiges Kartellgesetz, das diese Initiative überflüssig mache. Der Zusammenhang zwischen Konsument und Wirtschaft hat relativ spät Eingang in die Wirtschaftswissenschaft und damit auch in die entsprechende Gesetzgebung gefunden, das hängt wohl damit zusammen, dass bis Ende des Zwei- ten Weltkrieges das Handeln des Konsumenten nicht als wirtschaftliche Grosse anerkannt war. Die Konsumenten und deren Organisationen bejahen voll und ganz den Wett- bewerb, wissen aber ebensogut um seine Grenzen in wirt- schaftlicher und sozialer Hinsicht. Dass sie in ihrer Preis- überwachungsinitiative die marktmächtigen Unternehmun- gen und Organisationen insbesondere Kartelle oder kartel- lähnliche Gebilde ansprechen, beruht auf der Erkenntnis, dass die persönliche Handlungs- und Entscheidungsfreiheit durch derartige wirtschaftliche Gebilde eingeschränkt wer- den kann und die Preisgestaltung unter Umständen nicht mehr marktwirtschaftlichen Prinzipien unterliegt. Gerade in unserem Land, das als besonders durchkartelliert gilt, wer- den viele Preise künstlich hochgehalten und dem freien Wettbewerb entzogen. Der Bundesrat hatte in seiner Vor- lage vorgesehen, die Konsumenten ausdrücklich in den Schutz einzubeziehen, einmal in der Form eines Klagerech- tes der Konsumentenorganisationen und sodann bei der Wertung von Kartellen oder ähnlichen Organisationen. Ich erinnere Sie an Absatz 3 des Artikels 29, der da lautet: «Die Kommission berücksichtigt bei der Beurteilung der Auswir- kungen insbesondere die Interessen der Konsumenten.» Leider hat das Verständnis des Bundesrates für die Konsu- menten bei der vorberatenden Kommission keine Gnade gefunden. Die entsprechenden Abschnitte wurden gestri- chen. Ich bin der Meinung, die Konsumenten hätten ein Anrecht darauf, als Wirtschaftspartner ernster genommen zu werden. Die Konsumenten verfügen oft über zuwenig einschlägige Kenntnisse und stellen auch keine einheitliche, sondern vielmehr eine atomistische Nachfrage dar. Deshalb sind sie stets in einer schwächeren Position als der Anbie- ter und nur allzuoft die Opfer kartellistischer Preise. Ich hoffe auf das Verständnis des Rates bei den entsprechen- den

Anträgen. Der Wettbewerb ist als grundsätzlich effiziente Organisationsform der Wirtschaft einzustufen. Allerdings kann er nie ein Ziel an sich für das wirtschaftlich-gesellschaftliche System werden. Er bleibt vielmehr ein Mittel unter anderen zur Erreichung von bestimmten Zielen wie Vollbeschäftigung, Preisstabilität, Aussenwirtschaftsgleichgewicht und Wachstum. Aber bereits die weiteren Ebenen, auf denen sich menschliches Wirtschaften und Haushalten bewegen, nämlich der Bereich der Sozialverhältnisse, der Umweltbewahrung usw., mögen andere ergänzende Mittel zum Erreichen der jeweiligen Ziele notwendig machen. Wenn nun das vorliegende Gesetz den Wettbewerb stärker zum Prinzip erhebt als bisher, kann das nur unsere Zustimmung finden. Ein erstes Hauptanliegen der Kartellgesetzgebung ist der Schutz der wirtschaftlich schwächeren gegen Machtmissbräuche der wirtschaftlich stärkeren Wettbewerbsteilnehmer. Ein weiteres Hauptanliegen ist es, wettbewerbsbeschränkende wirtschaftliche Machtkonzentrationen von nun an auf das Gesamtinteresse zu verpflichten, d. h., dass sie nicht nur in überwiegend schutzwürdigem privatem Interesse liegen müssen, um gebilligt werden zu können. Damit wird ordnungspolitisch die Idee des möglichen Wettbewerbs hochgehalten und einer Verwässerung der Riegel besser als heute geschoben. Im Hinblick auf die angestrebten Ziele sind die Vorschläge des Bundesrates - bitte beachten Sie meinen Nachdruck auf: die Vorschläge des Bundesrates - gesamthaft gesehen positiv zu bewerten, obwohl sie das Minimum dessen sind, was von der Revision erwartet werden könnte. Die sozialdemokratische Fraktion ist deshalb für Eintreten auf die Vorlage. Wir verbinden diese Erklärung allerdings mit dem berechtigten und ausdrücklichen Wunsch, dass gewisse Änderungen noch vorgenommen werden. Wir werden uns zu den einzelnen Anträgen noch äussern. So könnte unseres Erachtens die Effizienz des Kartellgesetzes noch wesentlich gesteigert werden durch eine weitere Aufwertung der Stellung der Kartellkommission - ich verweise auf die erweiterte Verfügungskompetenz, die aufschiebende Wirkung von Untersuchungsbeschlüssen bei Fusionen -, sodann durch die Schaffung vermehrter Transparenz, zum Beispiel durch ein Kartellregister, und durch eine Erhöhung der Rechtfertigungsschwelle bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Wettbewerbsbehinderungen. Leider ist die Mehrheit der vorberatenden Kommission meinen Intentionen, aus der bundesrätlichen Vorlage ein griffigeres Instrument zu machen, nicht gefolgt. Sie hat im Gegenteil verschiedene Änderungsvorschläge gutgeheissen, die den eingangs skizzierten Grundgedanken der Kartellgesetzgebung zuwiderlaufen. Sogar die «NZZ», ein sicher unverdächtiger Zeuge, hat in diesem Zusammenhang in ihrer Ausgabe vom 18./19. September von einem wettbewerbspolitischen Trauerspiel gesprochen. Sollte der von der Kommissionsmehrheit eingeschlagene Kurs weiterverfolgt werden, bestünde die Gefahr einer eindeutigen Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustand. Denn mit einer Ablehnung der bundesrätlichen Konkretisierungsvorschläge, zum Beispiel des Vorschlages auf ausdrückliche Erfassung von Unternehmenszusammenschlüssen durch den Gesetzgeber, würde der bisherige Interpretationsspielraum der rechtsanwendenden Instanzen (Kartellkommission und Gerichte) massiv eingeschränkt. Ich hoffe, dass unser Rat die im Interesse einer freiheitlichen Wettbewerbspolitik gebotenen Korrekturen vornehmen wird, damit schliesslich der Vorlage überhaupt zugestimmt werden kann. Schönenberger: Ich will Sie nicht lange hinhalten, es aber gleich vorweg sagen: ich halte die vorliegende Totalrevision des Kartellgesetzes für eine Arbeit, die wir uns weitgehend hätten ersparen können. Dabei richtet sich meine Kritik viel weniger an die Adresse des Bundesrates als an diejenige des Parlamentes. Es war nämlich das Parlament, das durch die Annahme einer entsprechenden

Motion vom 13. Dezember 1971 diese Revision in Gang setzte. Man hört in letzter Zeit je länger je mehr - verständlich, denn wir nähern uns ja bereits wieder den Wahlen - Parlamentarier in öffentlichen Diskussionen ihre Meinung dahingehend äussern, dass der Bund zuviele Gesetze produziere und dass die Gesetzesmaschinerie auf Hochtouren laufe. Trotzdem wird vom Parlament jederzeit freudig entgegengenommen, was ihm vom Bundesrat vorgelegt wird. Nicht-eintreten auf eine Vorlage oder Rückweisung einer Vorlage an den Bundesrat kommen praktisch nicht vor und wenn es oft auch nur aus der mitleidsgeprägten Haltung heraus geschieht, dass eben schon zuviel Arbeit hinter einer Vorlage stecke, um sie noch zurückweisen zu können. So dreht sich die ganze Gesetzesmaschinerie fröhlich weiter, und wir haben heute über ein totalrevidiertes Kartellgesetz zu befinden, das von bisher 23 Artikeln auf deren 49 angewachsen ist. Es gelingt uns also zum mindesten, das Gesetz zwar dem Umfange, jedoch nicht dem Inhalte nach zu verdoppeln. Dabei hätten die wirklich notwendigen Änderungen wenige Artikel betroffen, was ohne weiteres in einer Teilrevision hätte erledigt werden können. Auch von seiten des Bundesrates und der Kartellkommission wird offen zugegeben, dass die vorliegende Revision materiell lediglich eine Teilrevision darstellt, die in die Form der Totalrevision gekleidet ist. Ich habe in der Kommission den schüchternen Versuch unternommen, die Totalrevision zu umgehen und eine Teilrevision herbeizuführen, bin aber nach anfänglicher Zustimmung kläglich gescheitert. Ich begreife heute grundsätzlich

6. Oktober 1982 521 Kartellgesetz. Revision alle jene, die sich beklagen, der aus den Kommissionsberatungen hervorgegangene Entwurf bringe nichts Neues. Dies ist richtig. Die Neuerungen haben an einem kleinen Ort Platz. Aber wofür hätten wir denn eigentlich neue Vorschriften aufstellen sollen, nachdem uns der Präsident der Kartellkommission persönlich versichert hat, das heute geltende Kartellgesetz habe sich grundsätzlich bewährt? Ich sehe nicht ein, weshalb man etwas, das sich grundsätzlich bewährt hat, unbedingt total revidieren soll. Schliesslich erlassen wir ja nicht ein Gesetz um des Gesetzes willen; wir brauchen vielmehr ein Kartellgesetz, das sich in der Praxis auch anwenden lässt, das auf unsere Wirtschaft ausgerichtet ist und ihr gerade in der heutigen schwierigen Zeit nicht noch mehr Schwierigkeiten bringt. Gerade heute wäre es falsch, mit einem zu griffigen Kartellgesetz - wie man dies so schön sagt - den Preiskampf zusätzlich zu verschärfen. Ausgehend von diesen Überlegungen haben wir in der vorberatenden Kommission das neue Kartellgesetz lediglich der neuen wirtschaftlichen Entwicklung angepasst, ohne am Grundgehalt der wettbewerbspolitischen Zielsetzung etwas zu ändern. Aus diesem Grunde haben wir denn auch alles aus dem Entwurf herausgestrichen, was nicht als absolut notwendig erachtet worden ist. Dies gilt einmal für die Ausschliesslichkeits- und Vertriebsbindungen gemäss Artikel 5. Es gilt aber auch für die Vorschriften über die Unternehmenszusammenschlüsse gemäss Artikel 34 und 35, die sich übrigens - obwohl eines der zentralen Probleme der seinerzeitigen Motion - bei näherem Betrachten als unpraktikabel erweisen. Ganz besondere Aufmerksamkeit hat Ihre Kommission dem Schicksalsartikel 29, der in der bundesrätlichen Fassung zumindest als Kartellverbotsartikel verstanden werden konnte, gewidmet. Die von der Kommission gewählte Fassung bestätigt die bereits bisher aufgrund des Verfassungsartikels angewandte Saldomethode. Im Vordergrund steht der Wettbewerb, doch ist eine ganze Anzahl weiterer Faktoren ebenfalls einer Überprüfung zu unterziehen. Gesamthaft erachte ich die Vorlage, so wie sie Ihnen die Kommission vorlegt, als ausgereift, soweit dies überhaupt möglich ist. Zweifellos erfüllt diese Vorlage nicht die hohen Erwartungen des Wissenschafters über das Kartellrecht. Aber wir brauchen ja auch nicht ein Kartellrecht für die Wissenschaft,

sondern für die Wirtschaft. In diesem Sinne bekämpfe ich trotz aller meiner Bedenken das Eintreten auf die Vorlage nicht. Mi ville: Eidgenössische Politik und insbesondere eidgenössische Parlamentspolitik ist ganz ausgesprochen die Politik der Kompromisse. Diese Politik der Kompromisse führt manchmal zu einer Politik der Halbheiten. Man unternimmt etwas, man versucht, einem Bedürfnis Rechnung zu tragen; aber man unternimmt es dann nur zur Hälfte. Man macht dann doch nichts Rechtes. Es gibt verschiedene Beispiele dieser Art gerade in neuester Zeit, und leider scheint mir das Kartellgesetz, das wir nun hier behandeln, auch in diese Kategorie zu gehören. Unser Land ist eines der kartellisiertesten Länder überhaupt. Und ich gestehe Ihnen ganz offen, dass ich vor langer Zeit nicht einmal soviel gegen diese Kartelle gehabt habe. Ich war damals Berufsfunktionär einer Gewerkschaft, die insbesondere auch im Lebensmittelproduktionsbereich tätig ist, und habe damals gesehen - wenn ich nur an den Pool in der Rheinschiffahrt mit den gesicherten Frachten denke -, dass solche Absprachen, solche Preissicherungen, auch sozial gute Auswirkungen hatten. Die Arbeiter konnten, gestützt auf solche Sicherungen, in den Lohn- und Arbeitsbedingungen weiter gehen, als es sonst der Fall gewesen wäre. Unterdessen habe ich aber erkannt, dass die schädlichen Auswirkungen von Kartellen unter Umständen eben viel grösser sein können; neuen Leuten, die in einer Branche auftauchen, wird das Vorwärtskommen erschwert; Konsumenteninteressen werden zurückgestellt, und vor allem zeigt uns ja das Schicksal der Uhrenindustrie, dass eine Kartellordnung in unserem Lande, auch wenn sie noch so gut durchgeregelt ist, gegenüber ausländischen Konkurrenten letztlich als Strukturschutzmassnahme doch wirkungslos bleibt. Im Lichte dieser Erfahrung muss ich sagen, dass der zehnjährige Weg dieser Gesetzesrevision durch alle Instanzen hindurch nicht zu einer wirksamen und glaubwürdigen Förderung und nicht zu einem Schutz des Wettbewerbs geführt hat, sondern zu einer im Laufe der Beratungen immer weitergehenden Duldung der Wettbewerbsbehinderung. Ich erinnere insbesondere nun die Herren der CVP in diesem Rate daran, dass es doch einer der Ihnen gewesen ist, Herr Prof. Schürmann, der mit seiner Motion 1971 die Dinge in Bewegung bringen und der ganz sicher dem Merkmal des Wettbewerbes einen stärkeren Stellenwert in diesem Bereich einräumen wollte. Und was ist herausgekommen? Herausgekommen ist, was Herr Kollega Steiner mit einer Reihe von Titeln von massgebenden Zeitungsartikeln in massgebenden Organen zitiert hat. Ich will diese Zitate nicht wiederholen, aber es kommt dazu, wenn ich das noch erwähnen darf, dass nun neuerdings auch Herr Prof. Kleinfefers - der immerhin vor wenigen Jahren noch vom Bundesrat in wirtschaftlichen Fragen als einer «der drei Weisen» (wie das damals hiess) in Pflicht genommen wurde - das neue Kartellgesetz in einem Interview einer Agentur gegenüber als unwirksam bezeichnet hat. Das muss uns doch zu denken geben. Ich bin nicht der Meinung, dass wir Gesetze für die Presse machen. Das sicher nicht. Aber wenn in einer Frage, in der wir tätig gewesen sind, das Urteil derart schlecht ausfällt - und zwar nicht nur auf einer Seite des politischen Spektrums, sondern durch die ganze Bandbreite hindurch, inklusive «Handelszeitung», «Finanz und Wirtschaft», «Neue Zürcher Zeitung» usw. -, dann muss man sich vielleicht doch überlegen, ob man da nun die Arbeit geleistet hat, die vom Volke erwartet wurde. Signifikant für die Entwicklung, die das Gesetz durch unsere Kommissionsberatung hindurch genommen hat (eben in der Richtung einer Entschärfung), scheint für mich Artikel 29, der die Untersuchungen der Kartellkommission betrifft, zu sein. Hier genügt die Wettbewerbsverhinderung oder -beeinträchtigung nicht mehr, um die Schädlichkeit eines Kartells wenigstens zu «vermuten», sondern es ist ein ganzer Katalog negativer und positiver Auswirkungen

gegeneinander abzuwägen, um zum Entscheid darüber zu gelangen, ob dieses Kartell nun volkswirtschaftlich oder sozial schädlich sei. Der Katalog dieser Saldokriterien ist beachtlich; bezeichnenderweise fehlen nur die Interessen der Konsumenten! Sonst hat man ungefähr alles einbezogen in den Katalog, was wirtschaftlich von Belang sein könnte. Also der Katalog der Saldokriterien ist umfangreich, und die Kartellkommission wird ihre liebe Mühe mit diesem Katalog haben, um so mehr, als ja in dieser Kartellkommission - es ist bereits betont worden in unserer heutigen Debatte - Interessenvertreter sitzen, die dann die positiven Merkmale eines Kartells schon herausfinden und heraus-schälen werden. Es ist so, man hat die alte Praxis, die doch im Grunde genommen in Frage gestellt und revidiert werden sollte, im neuen Gesetz weitgehend übernommen, und es fragt sich schon, ob hierfür ein neues Gesetz nötig war. Die Mehrheit der Kommission will auf Massnahmen im Zusammenhang mit Unternehmungszusammenschlüssen verzichten, schon gar nicht will man solche Fusionen rückgängig machen, obwohl doch gerade hier die Grundlagen für Konzentratio-nen und Machtzusammenballungen geschaffen werden. Machtzusammenballungen, die dann dem Wettbewerb wirk-lich den Garaus machen. Man verweist also die Kartellkom-mission und ihr Sekretariat in diesem Sektor auf eine kon-statierende Rolle. Es sollen Empfehlungen auf gemeinsame Beschränkung des Wettbewerbs nicht erfasst werden, es soll kein Kartellregister her, dafür will man aber Alleinver-triebsverträge, Preisempfehlungen - d. h. Empfehlungen in Richtung auf Preisbildung der zweiten Hand - von den Wir-kungen dieses Gesetzes ausnehmen. Nicht nur Aus-schliesslichkeits-, sondern auch Vertriebsbindungen sollen 67-S

Loi sur les cartels. Révision 522 6 octobre 1982 weiterhin gestattet sein, wenn dem Kommissionsmehrheits-antrag auf Streichung von Artikel 5 stattgegeben wird. Ich frage mich, wo da auch nur ein Kern von Wirtschaftslibe-ralismus bleibt, wie er doch einem grossen Teil der Herren dieses Rates teuer sein müsste. Wie wird da, frage ich mich weiter, die Differenzbereinigung mit dem Nationalrat von-statten gehen, der sich mit dem Kartellreservat, das wir da schaffen, gewiss nicht zufrieden geben wird. Besonders vermisse ich in diesem Restbestand einer Kar-tellordnung, die wir nun hier vorlegen, die Verankerung eines leistungsfähigen Büros für Wettbewerbsfragen und dann natürlich auch das Klagerecht der Konsumentenor-ganisationen, das man ebenfalls beiseite lassen will; im Gegensatz zu dem, was für das neue Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, gestützt auf den Konsumenten-schutzartikel der Bundesverfassung, vorgesehen ist. Auch die Strafbestimmungen sollen aus dem Gesetz eliminiert werden. Von irgendwelchen Instrumenten in der Richtung auf eine Überwachung von Preisen ist überhaupt nicht mehr die Rede, obwohl es seinerzeit CVP-Kreise gewesen sind, die das im Hinblick auf diese Vorlage in Aussicht genom-men haben, um damit gegen die Preisüberwachungsinitia-tive zu argumentieren. Der Wettbewerb - zusammenfassend - erhält mit diesem Gesetz, so wie es von der Kommissionsmehrheit nun konzi-piert ist, nicht die notwendige Priorität vor zahlreichen anderen Erwägungen. Wir schaffen mit diesem Gesetz - und das wird "von den Wirtschaftsfachleuten der massge-bendsten Organe in unserem Pressewesen hervorgehoben - nicht ein Instrument zur Eindämmung der Wettbewerbs-verhinderungen, sondern ein Instrument des Strukturschut-zes. Ich möchte das hier ganz offen sagen. Jenes Struktur-schutzes, der auf die Länge nie zum Voranschreiten der Wirtschaft und zur Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Ausland dient, sondern das Gegenteil bewirkt. Die Uhrenin-dustrie zeigt das; exempta docent - ein solcher Struktur-schutz kann und wird nie von Dauer sein. Herr Kommissionspräsident Muheim hat heute eine ausge-zeichnete Rede zur Erläuterung des Kartellgesetzentwurfes gehalten, wie er nun von der Kommission

vorgelegt wird. Er hat das - wie wir es von ihm gewohnt sind - in die weiteren Zusammenhänge hineingestellt. Das war sehr interessant. In einem Punkt möchte ich ihm aber widersprechen. Er hat gesagt: «Denkt doch auch an die Bürger, die heute genug haben von Staatseingriffen und von immer weiteren staatlichen Gesetzgebungen.» Wissen Sie, was meine Erfahrung ist in diesem Punkt: Die Bürger haben zwar generell genug davon, aber sobald einer betroffen ist, schreit er heute nach dem Staate, wie das überhaupt noch nie der Fall gewesen ist. Um ein berühmtes Wort abzuwandeln: Man ist gegen die staatliche Gesetzgebung im Generellen, aber um so mehr für staatliche Eingriffe und Schutzmassnahmen im Speziellen. So ist es doch, und zwar von seilen aller Kategorien der Rechtsgenossen. Wenn dieses Gesetz einmal gilt und wenn es so durchgeht, wie es die Mehrheit will, werden Sie es erleben, dass dann bald einmal die ganz massiven Vorwürfe erfolgen werden, wir hätten hier eben einmal mehr nur etwas Halbes gemacht. M.

Reymond: Du point de vue de la doctrine économique libérale, l'examen de toute loi sur les cartels pose de prime abord un problème de choix cornélien entre, d'une part, la liberté contractuelle des entreprises qui conduit aux ententes et aux cartels, et, d'autre part, la libre concurrence considérée comme seule conforme à l'intérêt général. A y regarder de plus près cependant, nous constatons que l'option pour la liberté contractuelle et celle pour la concurrence ne s'excluent nullement. Au contraire, aussi bien l'une que l'autre sont deux pivots également nécessaires au bon fonctionnement de l'économie de marché. Qu'on en vienne dans la pratique législative à privilégier la concurrence en interdisant les cartels, il en résulterait la situation suivante: dans un premier temps, les entreprises lutteront durement les unes contre les autres; la concurrence outrancière à laquelle elles se livreront aboutira, nolens, volens, à la disparition progressive des unités les plus vulnérables. Il ne subsistera en fin du processus, selon une logique irréfutable, plus qu'un seul producteur disposant à lui seul de tout le marché. En d'autres termes, la concurrence, c'est bien connu, conduit inexorablement à la société dominante, au monopole. Qu'on en vienne au contraire à laisser faire n'importe quelle entente, qui fixerait aux entreprises des règles strictes de comportement et des sanctions, on tue alors la concurrence et ses effets bénéfiques. La branche économique considérée finit par se scléroser, c'est ainsi que survient un jour ou l'autre, de l'intérieur ou de l'étranger, le réveil qui sonne le glas. Le statut de l'horlogerie, comme celui de l'élevage bovin, ont été en Suisse des lois instituant des cartels pour le plus grand malheur de secteurs considérés. Face aux deux options maximalistes que je viens de décrire, le législateur de la loi sur les cartels de 1962 avait bien compris, me semble-t-il, que les ententes interentreprises ou autres organisations analogues, très nombreuses dans notre pays, constituaient des moyens d'empêcher une concentration économique excessive, de lutter contre les concurrents étrangers beaucoup plus puissants, de coordonner des investissements et des programmes de fabrication en évitant de trop grands surplus de capacité de production, bref d'éviter l'expansion sauvage d'une branche économique, laquelle est néfaste aux consommateurs aussi bien qu'elle finit par conduire au chaos du secteur considéré. Tout en constatant l'utilité des cartels, donc en ne les condamnant pas a priori, la loi en vigueur aujourd'hui combat à juste titre les abus de ceux-ci, en particulier lorsque le cartel pratique le boycott ou autres entraves du même genre. Ainsi, tant que la concurrence reste possible, il n'y a pas péril en la demeure. Le régime de la loi sur les cartels en vigueur depuis vingt ans a fait ses preuves. Les travaux et rapports de la Commission des cartels nous ont démontré, en commission, qu'en Suisse la concurrence joue en dépit et sans doute à cause des ententes cartellaires. On en veut pour preuve d'abord que, comme nous l'ont démontré les travaux de notre commission, la commission des cartels n'a pas été à

même de nous rapporter que ces différentes enquêtes avaient conduit à découvrir de véritables abus. Ces investigations, minutieusement conduites, n'ont révélé que quelques manquements, d'ailleurs plus esthétiques que pratiques, aux règles d'une libre concurrence, en l'espèce sévèrement appréciés. Ainsi, on a fait grand cas des travaux relatifs au cartel peut-être le plus montré du doigt dans notre pays, celui de la bière. Or les conclusions de la Commission des cartels sont claires à ce sujet: «En Suisse, la bière est bonne et bon marché. Le cartel n'a pas empêché des outsiders de prendre une part du chiffre d'affaires, les importations de bières concurrentes se développent.» Tout est, me semble-t-il, dans ce diagnostic qui, je le rappelle, émane de la Commission des cartels elle-même. Nous considérons tous la concurrence comme étant une nécessité absolue et nous constatons qu'en Suisse elle fonctionne sans doute mieux qu'ailleurs, grâce en particulier à la politique très libérale de nos relations commerciales avec l'étranger, ainsi qu'à la décentralisation économique représentée par une multitude de petites et moyennes entreprises. Quant aux cartels, s'ils représentent une nécessité pour ces dernières, tant il est vrai que les associations économiques sont devenues dans beaucoup de branches d'activité des supports indispensables à l'existence de chacune de ces unités, ils ont un caractère vital pour nos industries qui se vouent à l'exportation. Face aux concurrents étrangers, la concentration possible des moyens, compte tenu de la structure de nos entreprises et de la petitesse de notre marché national, constitue souvent un impératif de survie. La sauvegarde de l'emploi nous paraît être souvent à ce prix. Au vu de ce qui précède, on peut se demander si une révi-

6. Oktober 1982 523 Kartellgesetz. Revision sion de la loi de 1962 est utile. Il est certain que depuis cette date les conditions économiques ont changé en Suisse, en Europe et dans le monde. En matière de loi sur les cartels, elles ont surtout changé dans la Communauté économique européenne. Les articles 85 et 86 du Traité de Rome interdisent les cartels plus sévèrement que chez nous et empêchent la concentration des entreprises. Inspirée d'une conception qui a été imposée à la République fédérale d'Allemagne après la guerre, cette doctrine influence aujourd'hui les théoriciens suisses qui souhaitent la voir reprise dans notre nouvelle loi, alors qu'elle est précisément en train d'évoluer en Allemagne et dans le Marché commun à cause précisément de ses aspects négatifs. Quant à moi, j'ai la conviction que ce serait une erreur que de s'inspirer de dispositions importées de l'étranger et dont on sait qu'elles se sont révélées néfastes à cause des ententes et concentrations qu'elles ont trop prohibées. C'est dans cet esprit que je me déclare favorable à l'entrée en matière pour une révision de la loi sur les cartels qui consacre et précise la pratique actuelle de la Commission des cartels, notamment en ce qui concerne la méthode du bilan dont nous aurons l'occasion de reparler à l'article 29. Bien que me réservant de revenir sur l'un ou l'autre aspect de la loi lors de la discussion des articles, j'aimerais, en conclusion, faire une remarque générale. J'avais été frappé, lors du projet soumis à la procédure de consultation et qui n'a pas été totalement repris, que d'un régime de répression des abus, on avait tendance à passer carrément à la mise à l'index, voire à la condamnation a priori de certaines ententes. Or, à mon avis, la législation envisagée sur les cartels doit traiter équitablement les divers groupes d'acteurs du monde économique qui sont au nombre de trois: les entrepreneurs, les travailleurs et les consommateurs. C'est ainsi que les ententes et les abus des uns et des autres devraient être soumis aux mêmes sanctions, ce qui n'est pas le cas, même dans le projet de loi qui nous est présenté, car - j'insiste sur ce point - la vieille thèse consumériste et simpliste de Charles Gide ne me paraît pas convenir pour élaborer une loi sur les cartels. Cette thèse tend à faire croire que la condition de consommateur serait la seule universelle

et que par conséquent, l'intérêt du seul consommateur coïnciderait avec l'intérêt général. Or, personne n'a pu jusqu'ici m'expliquer comment chaque individu pourrait exercer son rôle de consommateur si lui-même ou d'autres de ses semblables n'exerçaient simultanément une fonction de producteur. On ne saurait dès lors apprécier une nouvelle loi sur les cartels, à un moment délicat en ce qui concerne le marché de l'emploi en Suisse et dans le monde, sans mettre au premier plan les objectifs de survie des entreprises dont nous souhaitons tous qu'elles puissent se répartir sur l'ensemble de notre territoire restreint, tout en acquérant par les ententes et les concentrations indispensables, la puissance nécessaire pour faire face aux concurrents venus d'ailleurs. C'est dans cet esprit que je vous recommande d'entrer en matière.

Letsch: Die Diskussionen um die Wirtschaftsordnung können und müssen vielleicht bis zu einem gewissen Grad sehr theoretisch, ja ideologisch geführt werden. Ich will deshalb all den zitierten Professoren nicht nahetreten. Zum Teil sind es ja meine Kollegen. Aber ich möchte die Tauglichkeit oder die Reformbedürftigkeit unserer Wirtschaftsordnung doch einmal von einer anderen Seite angehen, nämlich mit der Frage: Was hat diese Ordnung uns allen - und damit meine ich Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Konsumenten und Produzenten, Erwerbstätige und Nichterwerbstätige - gebracht? Sind wir dem in der Bundesverfassung gesetzten Ziel, nämlich der gemeinsamen Wohlfahrt, nähergerückt? Die Antwort besteht in einem ganz überzeugten Ja. Der Leistungsnachweis, nicht zuletzt verglichen mit anderen Ländern, die man uns jetzt als Vorbild hinstellt, ist imposant. Wichtiger Bestandteil dieser unserer Wirtschaftsordnung ist sicher die Handels- und Gewerbefreiheit und als Ausfluss davon der Wettbewerb. Bestandteil dieser Wirtschaftsordnung sind aber auch Kartelle, ist die heute geltende Kartellgesetzgebung und die bisher tolerante Praxis der Kartellkommission. Bestandteil dieser Wirtschaftsordnung sind schliesslich andere, in der Verfassung vorgesehene Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit sowie die vom Staat bereitgestellte Infrastruktur. Es geht also nicht "an" - und hier scheinen mir die Kritiker eine Fehlüberlegung anzustellen -, Wettbewerbsordnung und Wirtschaftsordnung einander gleichzusetzen. Der Wettbewerb ist ein, aber nicht das einzige Element unserer Wirtschaftsordnung. Man darf deshalb jenen, die dem Wettbewerb nicht absolute Dominanz einräumen, die Legitimation nicht absprechen, sich ebenfalls als Verfechter der freien und sozialen Marktwirtschaft zu bezeichnen. Ich jedenfalls zähle mich zu den Befürwortern dieser Marktwirtschaft. Aber gerade deshalb wende ich mich gegen zwei Stossrichtungen, die im Entwurf der Kartellkommission und des Bundesrates sichtbar wurden, nämlich erstens gegen die Tendenz, den Wettbewerb noch stärker zu gewichten und zweitens gegen das Bestreben, die angebliche Macht der Kartelle zu schwächen.

Einige Worte zur ersten Stossrichtung: Ich bestreite die Notwendigkeit, bei der zur Feststellung von Missbräuchen nach geltender Praxis üblichen Interessenabwägung dem Wettbewerb noch grösseres Gewicht beizumessen als heute. Der Wettbewerb spielt in unserer Wirtschaft wirksam, zum Teil fast ruinös. Auf weiten Strecken diktiert ein nicht abnehmender, sondern stets härterer Preiskampf, sogar unter inländischen Anbietern. Dort, wo gewisse Absprachen und Empfehlungen zwischen Inländern möglich sind, sorgt darüber hinaus die Konkurrenz aus dem Ausland dafür, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Gerade unsere liberale Einfuhrpolitik schafft für den Wettbewerb ganz andere, nämlich günstigere Voraussetzungen als in Staaten, deren Kartellgesetzgebung uns als vorbildlich hingestellt wird. Demgegenüber wenden nun natürlich die Theoretiker ein - und damit komme ich zur zweiten Stossrichtung -, der Wettbewerb müsse gewissermassen eine rücksichtslose Selbstreinigung erwirken. Wer nicht mehr konkurrenzfähig sei, solle

eben sterben und dürfe nicht durch die angebliche Macht der Kartelle Sterbehilfe erhalten. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass ich mich in Wort und Tat für Strukturvereinbarungen und für die Eliminierung von Verlustquellen in den Unternehmungen einsetze. Für mich sind aber Kartelle nicht zum vorneherein schlecht und suspekt. Ich sehe in Kartellen nicht unerwünschte Machtgebilde, sondern in erster Linie Selbsthilfemassnahmen, die das Durchhalten erleichtern können. Damit lassen sich die ohnehin unvermeidlichen Strukturanpassungen, die kommen müssen und die im Gang sind, schonender und sozialer vollziehen. Sogar kartellierte Branchen sind in den letzten Jahrzehnten stark geschrumpft. Können aber Konsumenten und Arbeitnehmer wirklich daran interessiert sein, wenn Kleine und Mittlere noch vermehrt und rascher sterben, Grosse dafür mehr und mehr dominieren? Sollte uns nicht gerade die Entwicklung in der Bundesrepublik zu denken geben? Dort muss heute ein mit allen Instrumenten ausgerüstetes Kartellamt tolerieren, dass beispielsweise in der westfälischen Zementindustrie, die überwiegend mittelständisch strukturiert ist, nach Jahren eines durch eben dieses Amt erzwungenen Preiszerfalls geradezu gigantische Preiserhöhungen durchgesetzt werden müssen. Und wie heisst die Begründung? Sie heisst, es gelte, diese Industrie vor dem Ruin zu retten und sie in die Lage zu versetzen, wieder eine Rendite zu erarbeiten. Abschliessend hat die Kommission nicht - wie in der Presse da und dort der Eindruck erweckt wurde - den Wettbewerb über Bord geworfen. Das neue Kartellgesetz wird auch nach unseren Anträgen griffiger sein als das geltende. Wir möchten aber vermeiden, dass durch die Dominanz des Wettbewerbs, durch übermässige Beschränkungen unternehmerischer Absprachen, die ohnehin bestehenden und anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten vieler

Loi sur les cartels. Révision 524 6 octobre 1982 Unternehmungen noch verschärft und Arbeitsplätze zusätzlich gefährdet werden. Es ist doch in der Tat sinnlos und widersprüchlich, Absprachen, die im wohlverstandenen Gesamtinteresse liegen können, von Staates wegen zu erschweren oder zu verhindern und dann, wenn sich negative Folgen des ruinösen Wettbewerbs zeigen, wieder nach staatlichen Schutzmassnahmen zur Rettung bedrohter Arbeitsplätze zu rufen. Mit solchen Machenschaften entziehen wir unserer bewährten Wirtschaftsordnung, der freien und sozialen Marktwirtschaft, den Boden. Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten und auf der ganzen Linie den Anträgen der Kommission zuzustimmen. M. Meylan: Je ne veux pas vous parler du contenu de cette loi mais vous apporter quelques précisions sur deux ou trois points qui n'y figurent pas. Il me semble qu'après le débat qui vient d'avoir lieu, cela n'est pas inutile. Tout d'abord, ce que l'on ne trouve pas dans cette loi, ni dans le projet du Conseil fédéral, ni dans le projet que nous discutons, ni dans l'avant-projet, c'est la volonté de supprimer les cartels. Jamais aucun projet, contrairement à ce que l'on a pu dire et écrire à propos de ce projet de loi, n'a prétendu supprimer les cartels. L'aurait-il fait qu'il serait devenu anticonstitutionnel; en effet, comme le Conseil fédéral nous le rappelle dans son message, les lois sur les cartels doivent admettre en principe l'existence de cartels et d'organisations analogues, leurs abus seuls devant être combattus. Il en va de même des dispositions de droit civil fondées en premier lieu sur l'article 64 de la constitution. En bref, une loi d'interdiction est exclue. Seule doit entrer en ligne de compte une loi sur les abus. C'est pourquoi, il faut que, dès maintenant, certains milieux économiques cessent de nous envoyer force kilos de papier pour nous prévenir qu'une nouvelle loi sur les cartels va entraîner la suppression de la liberté des cartels. Cela serait tout à fait anticonstitutionnel; or, cela n'a jamais existé. Quand je lis dans le dernier bulletin de la Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie ce qu'écrit M. Brunner, un industriel très honorable, président et administrateur délégué

des Câbleries de Cossonay (celles-ci ne me sont pas inconnues car elles sont liées aux Câbleries de Cortaillod): «Il ne serait ni dans l'intérêt de notre économie ni dans celui du peuple suisse de changer la loi actuelle pour aboutir à une interdiction pure et simple des ententes cartellaires», et lorsque j'entends plusieurs industriels de mon canton tenir le même langage, j'affirme et je tiens à le préciser ici, qu'ils n'ont pas lu les projets, qu'ils ne les ont pas étudiés et qu'ils semblent ignorer ce qui est écrit dans la constitution. On pourrait vraiment s'attendre à un peu plus d'esprit de responsabilité. A mon avis, derrière cette campagne, il y a des intérêts que je n'ai pas encore percés mais qui doivent exister. Que l'on ne vienne pas nous dire que cette loi menace l'existence des cartels: nous sommes tous d'accord pour reconnaître que, très souvent, les cartels jouent un rôle utile face à la concurrence internationale d'abord, mais aussi à l'égard petites et moyennes entreprises qui revêtent une grande importance dans un pays comme le nôtre. Nous sommes tous d'accord sur ce point: que l'on ne nous fasse pas toujours dire ce que nous n'avons pas dit. Il y a encore autre chose qui ne se trouve pas dans la loi et je tiens à la signaler, tout en déplorant cette lacune. C'est une idée qui avait été développée durant les travaux préparatoires et qui concerne le contenu même de la notion de concurrence. Or, dans la constitution, dans l'article constitutionnel de 1947 et même dans la loi de 1962, on considère la concurrence, la formation des prix sous leur aspect uniquement «quantitatif», c'est-à-dire dans le sens où l'on cherche le prix le plus bas possible pour le produit le meilleur possible. A l'époque, les experts s'étaient rendu compte que la mentalité avait changé aussi bien dans notre pays que dans d'autres pays aussi: une fois qu'une grande partie des besoins de base de la population étaient satisfaits, l'on attachait toujours plus d'importance non seulement au prix quantitatif lui-même mais aussi à la qualité de la concurrence, protection de l'environnement, lutte contre le gaspillage, etc. Même à notre époque, lors de la formation des prix, l'on essaie de maintenir le plus possible d'emplois dans les limites que permet l'économie; cela n'est pas une rêverie, ce sont des éléments qui sont déjà pris en considération, lors de la formation des prix agricoles, par exemple. Il aurait été progressiste d'en tenir compte dans cette loi, on ne l'a pas fait et c'est dommage car si cette dernière est destinée à durer vingt ans comme la précédente, durant cette période, que cela nous plaise ou non, ces questions d'environnement, de lutte contre le gaspillage intéresseront de plus en plus les générations futures et l'on exigera de tenir compte de ces éléments beaucoup mieux qu'on ne l'a fait jusqu'ici. Un autre élément qui ne figure que très partiellement dans cette loi - et cela me paraît ennuyeux - a trait aux possibilités données par le législateur de lutter contre la croissance interne excessive de certaines entreprises. Nous avons déjà discuté de cette question au sein de la commission mais à mon avis, il convient de la préciser dans ce débat d'entrée en matière. Il est établi que depuis une dizaine d'années en tout cas, ce ne sont pas tant les cartels qui représentent des menaces potentielles pour l'économie suisse et pour la concurrence, mais bien plutôt la croissance interne d'un certain nombre de grandes maisons. Je pense notamment ici à Migros, à Coop, à Denner. Vous n'ignorez pas non seulement la part que prend Migros dans le commerce de détail mais la façon dont Migros peut imposer des prix aux agriculteurs suisses. C'est un fait notoire pour tous ceux qui s'occupent un peu de ces problèmes dans notre pays. Il me semble que dans la loi que nous avons préparée, l'on trouve fort peu de dispositions concrètes qui permettraient par exemple de combattre une extension excessive de Migros. Le but de cette loi n'est pas de lutter contre les extensions intérieures d'immenses entreprises, il est de combattre les fusions d'entreprises, les cartels abusifs. Certes, on nous dira que Migros a pris des engagements en vue de limiter elle-même sa croissance, mais il

faut bien constater que faire des lois sert justement à se fabriquer des armes pour se défendre contre ceux qui n'obéissent pas à leurs promesses. Or, dans la loi qui nous occupe, on trouve peu de protection à l'exception de l'article 4, lequel ne nous paraît pas suffisant cependant. Encore un mot sur un élément que je déplore de ne pas voir figurer dans cette loi, je l'ai dit également en séance de commission, le travail de la commission est conçu comme un travail de milice, les membres de la commission ne sont pas des permanents, ce sont des professeurs ou des personnalités issues de l'industrie. C'est un système suisse qui ne fonctionne pas si mal à condition qu'il y ait à côté de ce système de milice une base sûre qui permette à ceux qui l'appliquent d'avoir les instruments nécessaires à leur disposition. On a l'exemple de l'armée. On peut avoir des officiers qui peuvent œuvrer à l'armée à temps partiel, même jusqu'à un grade assez élevé, mais à condition que l'armée mette à leur disposition tout un équipement en hommes et un bureau qui leur permette effectivement de ne passer au service militaire qu'une partie de leur temps. On le voit nous-mêmes dans ce Parlement. Si nous n'avions pas des secrétaires dévoués, des fonctionnaires compétents pour nous aider à trouver les choses que nous cherchons, nous qui ne sommes pas des spécialistes d'un domaine quelconque, pour nous aider à préparer des dossiers pour les commissions, croyez-vous que nous aurions le temps de faire autre chose que notre métier de conseiller aux Etats? Eh bien! dans ce système de la Commission de cartels on trouve le milicien aux deux places. On le voit parmi ceux qui décident au sein de la Commission des cartels; quant au secrétariat, c'est minuscule, c'est le moindre des moindres caché dans un coin de votre département, Monsieur le Président de la Confédération; ce n'est même pas un office, ce sont trois ou quatre personnes qui font ce qu'elles peuvent, mais il n'y a, en tout cas, pas un secrétariat qui soit de

6. Oktober 1982 525 Kartellgesetz. Revision nature à faire un travail convenable, je l'affirme, même pour appliquer la loi dans sa substance actuelle. Songez que vous ne pouvez pas procéder actuellement à une vérification de fusion dans un délai inférieur à trois mois. Eh bien! en trois mois, la fusion est faite et la décision ne peut être que théorique. Songez que tous ceux qui s'intéressent à ce droit des cartels se plaignent, se lamentent du retard qu'il y a dans la publication des décisions. Ce n'est pas la faute de ceux qui travaillent, ce n'est pas la faute de la commission, c'est qu'ils n'ont pas le temps. Je connais deux membres de la Commission des cartels qui admettent qu'ils font mal leur travail, que c'est une gageure pour eux de trouver le temps de fixer une séance, de trouver une date qui convienne à tous les membres de la Commission des cartels. C'est la réalité des choses. Donc cette organisation est insuffisante. Dans mon esprit, vraiment je n'ai pas envie d'imiter, comme on nous a mis en garde, l'exemple de l'Allemagne. Pour l'amour du Ciel, ce n'est pas moi qui vais imiter l'exemple de l'Allemagne! Mais il faudrait quand même, si possible, réfléchir, lors du prochain débat qui aura lieu au Conseil national, à la question de savoir si l'on ne peut pas doter tout de même cette Commission des cartels d'un appareil minimal. Si on ne le fait pas, on modifie une loi qui ne sera applicable, qui ne sera pas appliquée convenablement. D'ailleurs elle ne l'est déjà maintenant que partiellement. M. Marian Stepczynski, qui a été longtemps le collaborateur du Journal de Genève pour l'économie - il est maintenant rédacteur en chef d'une revue très luxueuse qui s'appelle Le Temps stratégique, qui est un économiste libéral, a écrit la semaine passée un article dans La Suisse où il se moque sévèrement de ce qui reste de ce projet. Ce n'est pas un socialisant ou un quelconque consommateur, c'est M. Stepczynski. Il écrit: «Exit la concurrence, en période d'incertitude économique, la place revient inéluctablement aux certitudes épaisses du corporatisme. Hélas! il ne nous reste plus qu'à verser une larme sur le projet défunt.» Je

veux bien entrer en matière. Mais je me demande, fort des raisons que je viens d'exposer, s'il vaut vraiment la peine de changer la loi actuelle si l'on n'y apporte pas des compléments substantiels. Ils ont été évoqués ici, je n'y reviendrai pas.

Bundespräsident Honegger: Ich möchte zunächst der Kommission sehr herzlich danken für die gründliche und sorgfältige Arbeit, die sie geleistet hat. Nicht alle Entschlüsse, welche die Kommission gefällt hat, entsprechen den bundesrätlichen Absichten. Sie werden es mir deshalb wohl nicht übelnehmen, wenn ich bei verschiedenen Artikeln, welche die Kommissionsmehrheit geändert oder gestrichen hat, nochmals die Auffassung des Bundesrates hervorheben werde. Dafür bitte ich Sie um Verständnis. Ich danke aber auch Ihrem Kommissionspräsidenten für seine umfassende Darstellung des tatsächlich nicht einfachen Problems des schweizerischen Kartellrechts. Darf ich auf ganz wenige Voten eingehen, sowie einige grundsätzliche Erwägungen anstellen, die mir notwendig erscheinen, damit Sie bei der Detailberatung die bundesrätliche Haltung zu verschiedenen Sachfragen verstehen. Die Gesetzesmaschinerie laufe auf Hochtouren, hat Ihr Kommissionspräsident gesagt. Das gebe ich ohne weiteres zu und teile durchaus die Meinung, dass etwas weniger mehr wäre. Herr Schönenberger war aber so freundlich, auf diese Bemerkung bereits einzugehen. In diesem und in vielen anderen Fällen geht die Initiative nicht vom Bundesrat aus. Bei allen Gesetzesvorlagen steht jeweils auf der ersten Seite der Botschaft, was in jenem Zusammenhang an Motionen, Postulaten und anderen parlamentarischen Vorstößen abgeschrieben wird. Auch im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Motion, die beide Räte mit grosser Mehrheit angenommen haben. Wir haben nun zehn Jahre an dieser Revision herumlaboriert. So glaube ich nicht, dass man dem Bundesrat den Vorwurf machen kann, dass er allzu rasch reagiert habe. Es ist gründliche Arbeit geleistet worden. Mit der Aussage von Herrn Ständerat Muheim, dass weniger Gesetze erlassen werden sollten, bin ich einverstanden. Dafür wäre aber etwas mehr Disziplin bei den Räten ebenfalls angebracht. Eine zweite Frage, die in verschiedenen Voten aufgetaucht ist, geht dahin, ob eine Total- oder eine Partialrevision vorzunehmen sei. Ihr Präsident sagte, die ideale Lösung hätte darin bestanden, nur Ergänzungen anzubringen. Herr Schönenberger hat in der Kommission bereits diese Frage aufgeworfen und sich selbst sehr bemüht, aus unserer Totalrevision eine Teilrevision zu machen. Die Übung ist aber «umgestanden». Wohl nicht zuletzt deshalb, Herr Schönenberger, weil auch Sie einsehen mussten, dass das, was Sie noch verwirklichen wollten und womit sogar die Kommission einverstanden war, nur dann zu realisieren wäre, wenn die Rückwirkungen all dieser Massnahmen auf andere Artikel mitberücksichtigt worden wären. So hat man nachher eigentlich sehr rasch gesehen, dass man mit einer Teilrevision eben nicht durchkommt. Zwar handelt es sich formell um eine Gesamtrevision; materiell kann meiner Meinung nach nur von einer Teilrevision die Rede sein. Die Substanz des geltenden Kartellrechts wird weitgehend gewahrt. Die Beispiele aus dem Ausland, die in der Diskussion erwähnt worden sind, stimmen meines Erachtens nicht. Wir haben uns nirgends an ausländischen Bestimmungen orientiert. Durch den ganzen Entwurf hindurch lassen sich die Parallelen, zum geltenden Gesetz nachweisen. Der Bundesrat hat übrigens bei diesen Revisionsarbeiten immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass sich die bisherigen Grundsätze der Missbrauchsgesetzgebung bewährt haben. Diese Feststellung geht zudem auch sehr deutlich aus der Botschaft hervor. Herr Meylan hat recht: Bei dieser Vorlage geht es wirklich nicht um den Erlass von Gesetzesbestimmungen, die unsere bisherige Kartellordnung auf den Kopf stellen würden. Schon das bisherige Kartellgesetz hat den Nachweis erbracht, dass Kartelle nicht grundsätzlich verboten sind. Herr Schönenberger nimmt Anstoss an der Verdoppelung der Artikelzahl gegenüber dem

geltenden Gesetz. Durch dieses Faktum dürfen wir uns nicht täuschen lassen. Die Verdoppelung der Artikelzahl bedeutet nicht, dass in diesem Ausmass neues Recht geschaffen würde. Wir versuchen vielmehr, mit diesem Gesetz vor allem die Interessen der Betroffenen etwas übersichtlicher und klarer zu gestalten. Damit soll ganz allgemein etwas mehr Rechtssicherheit erreicht werden. Verschiedentlich, insbesondere von Frau Lieberherr und Herrn Guntern, ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die bundesrätlichen Vorschläge zum Teil wesentlich anders ausgefallen seien als die von der Expertenkommission dem Bundesrat unterbreiteten Empfehlungen. Das ist richtig. Der Bundesrat musste aber auch das Vernehmlassungsverfahren berücksichtigen. Dessen Ergebnisse waren mehrheitlich so zu interpretieren, dass die Vorstellungen der Expertenkommission in gewissen Teilbereichen etwas zu umfassend waren. Deshalb hat der Bundesrat dann zurückbuchstabiert. Der Bundesrat sollte nicht immer mit Vorwürfen rechnen müssen, wenn er sich nicht genau an die Vorschläge der Experten hält. Er muss sich die Freiheit nehmen, sich zu Expertenvorschlägen eine eigene Meinung zu bilden. Das hat er hier getan. Zur Nachfragemacht - Herr Meylan -: einer der neuen Punkte, die wir in diesem Gesetz sehr deutlich formuliert haben, ist gerade, dass das Gesetz auch auf die Unternehmen, die Nachfragemacht ausüben können, angewendet werden kann. Ich werde in der Detailberatung vielleicht noch auf Ihr Votum im einzelnen zurückkommen. Ich darf Sie jedoch beruhigen: wir haben in Artikel 6 Absatz 2 b ausdrücklich vorgesehen, dass zum Beispiel die Bezugssperre, die Diskriminierung von Lieferanten in Preis- bzw. Geschäftsbedingungen oder unzumutbares Fordern von Vorzugspreisen ausdrücklich als unzulässige Wettbewerbsbehinderung erwähnt werden. Wir gehen hier weiter als das bisherige Gesetz; wir wollen gerade diese Nachfrage-macht-Probleme im neuen Gesetz einzufangen versuchen.

Loi sur les cartels. Révision 526 6 octobre 1982 Ihre Bemerkung, dass das Sekretariat insbesondere personell zu wenig gut ausgebaut sei, nehme ich sehr ernst. Ich kenne dieses Problem. Wir haben sehr gute Juristen, aber leider von Zeit zu Zeit auch Wechsel. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass diese Herren zum Teil zeitlich etwas überfordert sind. Ich bin mit Ihnen einverstanden, dass nach Verabschiedung dieses Gesetzes das Sekretariat ausgebaut werden muss. Der Bundesrat will aber in dieser Richtung solange nichts unternehmen, als nicht bekannt ist, wie das neue Kartellgesetz schliesslich aussehen wird, und welche neuen Aufgaben dem Sekretariat überbunden werden. Ich möchte Sie deshalb bitten, dafür Verständnis und Geduld aufzubringen. Noch einige grundsätzliche Erwägungen zu diesem Gesetzesentwurf. Wenn wir glaubwürdig für eine sozial verpflichtete, freie Marktwirtschaft eintreten wollen, dann dürfen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht auf die leichte Schulter nehmen. Ich bin der Meinung, dass diese Vorlage - sogar dann, wenn Sie den Mehrheitsentscheidungen zustimmen -, immer noch besser ist als das bisherige Gesetz. Von selten der Kommission sind auch einige wesentliche Korrekturen angebracht worden. Es dürfte unbestritten sein, dass dem Wettbewerb in einem marktwirtschaftlichen System eine tragende Rolle - Herr Ständerat Letsch: natürlich nicht eine ausschliessliche, aber eine tragende - zukommt. Die Grundlagen für diese Wirtschaftsordnung sind in unserer Bundesverfassung ausdrücklich enthalten. Von grundsätzlicher Bedeutung ist, dass der Wettbewerb in zweifacher Hinsicht abgesichert werden muss. Der Staat soll nicht ohne Not in den Wettbewerb eingreifen. Im Vordergrund steht dabei die Handels- und Gewerbefreiheit, von der nur im Notfall abgewichen werden darf. Im weiteren soll der Wettbewerb aber auch nicht durch Private - unter Berufung auf die Vertragsfreiheit - zum Schaden Dritter ausgeschaltet werden

können. Die Abgrenzungen zwischen Vertrags- und Wettbewerbs- freiheit sind nun eben Sache des Kartellrechtes. Wettbe- werb bedeutet nicht die Verwirklichung des Prinzips vom Fuchs im Hühnerstall; das wäre eine Entartung des Wettbe- werbs. Der Wettbewerb soll sich grundsätzlich frei abspie- len können, nämlich frei von missbräuchlichem Machtein- satz und zugleich unter Einhaltung von Fairnessregeln. Gehen wir vom Prinzip der Marktwirtschaft und damit vom Grundsatz des Wettbewerbes aus, dann ergeben sich mei- nes Erachtens zwei erstrangige gesetzgeberische Anlie- gen: einmal das Kartellgesetz, das sich gegen den Miss- brauch wirtschaftlicher Macht wendet, und sodann das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb, das die Regeln der Fairness aufstellt. Der Wettbewerb soll weder durch den Einsatz von Macht, noch durch den Einsatz unlauterer Methoden verfälscht werden. Diese beiden Anlie- gen sind ordnungspolitisch gleichwertig und von erster Priorität. Gelingt es, die Unverfälschtheit des Wettbewerbs zu wahren, dann werden alle - auch die Konsumenten - daraus Nutzen ziehen. Wenn wir davon ausgehen - wie dies auch die Wirtschafts- artikel der Bundesverfassung vorzeichnen -, dass unver- fälschter Wettbewerb von gesamtwirtschaftlichem Nutzen ist, dann erkennen wir, dass ordnungspolitische Zusam- menhänge zwischen dem Wettbewerb einerseits und den Forderungen nach Preisüberwachung und Konsumenten- schutz andererseits bestehen. Je besser der Wettbewerb spielt, desto weniger drängen sich überspitzte Forderungen nach Preisüberwachung oder Konsumentenschutz auf. Umgekehrt bieten sich die beiden erwähnten Therapien um so stärker an, je weniger der Wettbewerb funktionsfähig ist. Mit einem ausgewogenen Wettbewerbsgesetz ersparen wir uns maximale Lösungen in Fragen der Preisüberwachung und des Konsumentenschutzes, die meines Erachtens aus ordnungspolitischer Sicht im zweiten oder dritten Rang ste- hen müssen. Der Entwurf, den wir Ihnen vorlegen, trägt dem - so glaube ich mindestens - Rechnung. Er ist nach jahrelanger Arbeit entstanden, unter Mitwirkung wissenschaftlicher Kreise, die zwar heute in Ihrer Diskussion nicht überall hoch geschätzt worden sind. Wir haben uns aber auch bemüht, Ihnen eine Arbeit vorzulegen, die auf unsere schweizerischen Verhält- nisse zugeschnitten ist. Ich glaube, unsere Vorlage hält Mass, und zwar in jeder Beziehung. Weder will sie die Wett- bewerbsbeschränkung verbieten, noch konfrontiert sie die Wirtschaft mit einer allmächtigen Kartellbehörde und einer sich daraus ergebenden Bürokratie. Es geht uns darum, ein klareres, ausgewogenes Gesetz zu schaffen, das am bisher Bewährten anknüpft und den neuen Gegebenheiten und den Erfahrungen der Praxis seit 1964 Rechnung zu tragen versucht, ohne dabei ausländischen Beispielen nachzuei- fern. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr La séance est levée à 12 h 00

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Kartellgesetz. Revision Loi sur les cartels. Révision In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung

Séance Seduta Geschäftsnummer 81.031 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum
06.10.1982 - 08:00 Date Data Seite 515-526 Page Pagina Ref. No 20 010 966 Dieses
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.